

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 17.12.2025

14. Stück

58. Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2025-2027 der Medizinischen Universität Graz
 59. Betriebsvereinbarung: 1. Zusatz zur Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 4, § 4 KA-AZG für die an der Medizinischen Universität Graz als Ärzt*innen oder Zahnärzt*innen beschäftigten Arbeitnehmer*innen
 60. Wahlergebnis der konstituierenden Sitzung der Behindertenvertrauensperson für das allgemeine Universitätspersonal
 61. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin
 62. Verordnung über die Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin
 63. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz
 64. Verordnung über die Testinhalte und -auswertung des Aufnahmetests für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz
 65. Einsetzung von Habilitationskommissionen
 66. Leitungen: Bestellung zum Lehrstuhlinhaber einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit
 67. Leitungen: Bestellung zum Lehrstuhlinhaber einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit
 68. Leitungen: Bestellung zur Lehrstuhlinhaberin einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit
 69. Leitungen: Bestellung zum supplierenden Leiter einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich
 70. Leitungen: Bestellung zum Leiter einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich
 71. Ausschreibung von Stellen
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

58. Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2025-2027 der Medizinischen Universität Graz

Die Rektorin, Frau Assoz.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass die zwischen der Medizinischen Universität Graz und dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 unterzeichnete Leistungsvereinbarung, welche im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundgemacht wurde (MTBl vom 18.12.2024, StJ 2024/25, 12. Stk), einvernehmlich wie folgt ergänzt wird:

Medizinische Universität Graz

Bundesministerium für
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Leistungsvereinbarung 2025 – 2027

3. Ergänzung

(Abdeckung der Gehaltserhöhungen im
Ärztebereich an der
Medizinischen Universität Graz)

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vertreten durch Bundesminister ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek und der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch die Rektorin Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Kurz für den Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2027 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

Universitätsbedienstete im medizinischen Bereich sind durch Lehre, Forschung und Krankenversorgung einer zunehmend größeren Belastung ausgesetzt. Im Vergleich zu den Landesbediensteten, die keine Verpflichtung zu lehren und zu forschen haben, liegen die Gehälter der Universitätsbediensteten häufig niedriger.

Die österreichischen Krankenanstalten und infolgedessen auch die Medizinischen Universitäten/Fakultäten sehen sich aufgrund der langen und intensiven Ausbildung im Bereich der Humanmedizin und der attraktiven Gehaltsangebote für medizinisches Personal im privaten Bereich seit einiger Zeit mit stetig steigenden Gehaltsforderungen (z.B. im Rahmen der KA-AZG-Debatte) einerseits und einem kleiner werdenden Pool an potenziellen Arbeitskräften andererseits konfrontiert. So wurden 2023 zunächst Gehaltsanpassungen zur Attraktivierung und Sicherung des öffentlichen, stationären Gesundheitswesens („Ärztepaket“) im Burgenland vorgenommen und dadurch wiederum auch in anderen Bundesländern Begehrlichkeiten geweckt. Es war daher notwendig, Gehaltsanpassungen durchzuführen, um Wechselbewegungen zu verhindern (siehe 4. LV-Ergänzung der Medizinischen Universität Graz in der LV-Periode 2022-2024).

Für die anderen medizinischen Standorten wurde im Bundesfinanzgesetz 2024 eine Überschreitungsermächtigung für zur Abdeckung eventueller Gehaltserhöhungen verankert. Damit wurde der budgetäre Mehrbedarf für Gehaltsangleichungen zur Aufrechterhaltung für den Lehr-, Forschungs- und Gesundheitsversorgungsbetrieb für das Jahr 2024 sichergestellt.

Auch das Bundesfinanzgesetz 2025 sieht gemäß Art. VI Z 15 BFG 2025 eine Überschreitungsermächtigung aufgrund nicht abschätzbarer Erhöhungen der Gehälter von Arbeitnehmer:innen an Medizinischen Universitäten/Fakultäten im Finanzjahr 2025 vor. Damit soll die Weiterführung der Gehaltsanpassungen sowie des Lehr-, Forschungs- und Gesundheitsversorgungsbetriebs für das Jahr 2025 an den Medizinischen Universitäten/Fakultäten sichergestellt werden.

Etwaige, über die durch die Überschreitungsermächtigung als Rahmen in Aussicht gestellten Mittel hinausgehenden Zahlungen (beispielsweise aufgrund der Schwankungen im Personalstand am Stichtag, sich ändernde Anstellungsverhältnisse etc.), werden aus dem laufenden Betrieb der Medizinischen Universität Graz beglichen.

Mit der gegenständlichen Ergänzung zur Leistungsvereinbarung 2025-2027 stellt das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung der Medizinischen Universität Graz im Jahr 2025 einmalig einen Betrag von € 17.419.822,- zur Verfügung. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass der Bundesminister für Finanzen die Zustimmung zur Überschreitung des

Budgets gemäß Art. VI Z 15 BFG 2025 im Finanzjahr 2025 zeitgerecht und in voller Höhe erteilt. Sollte der Bundesminister für Finanzen die Zustimmung zur Überschreitung des Budgets gemäß Art. VI Z 15 BFG 2025 nicht erteilen, sind die entstehenden Mehrkosten aus dem laufenden Betrieb der Medizinischen Universität Graz zu bedecken.

Wien, am

Wien, am

Für die
Republik Österreich

Für die
Medizinische Universität Graz

Bundesministerin für
Frauen, Wissenschaft und Forschung
Eva-Maria Holzleitner, BSc

Rektorin
Assoz. Prof.ⁱⁿ PDⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Kurz

59. Betriebsvereinbarung: 1. Zusatz zur Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 4, § 4 KA-AZG für die an der Medizinischen Universität Graz als Ärzt*innen oder Zahnärzt*innen beschäftigten Arbeitnehmer*innen

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt folgende zwischen der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch die Rektorin einerseits und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden andererseits abgeschlossene Betriebsvereinbarung bekannt:

1. Zusatz zur Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 4, § 4 KA-AZG für die an der Medizinischen Universität Graz als Ärzt*innen oder Zahnärzt*innen beschäftigten Arbeitnehmer*innen

Die Betriebsvereinbarung liegt bei der Abteilung Personaladministration sowie beim Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal zur Einsichtnahme auf und ist im Intranet der Medizinischen Universität Graz abrufbar.

60. Wahlergebnis der konstituierenden Sitzung der Behindertenvertrauensperson für das allgemeine Universitätspersonal

Die Vorsitzende der Behindertenvertrauenspersonen für das allgemeine Universitätspersonal, Sandra GAMSE, gibt bekannt, dass in der konstituierenden Sitzung am 11.12.2025 für die Funktionsperiode 2025-2030 wie folgt gewählt wurde

Sandra Gamse - Vorsitzende Behindertenvertrauensperson
Rebekka Pichler - 1. Stellvertreterin
Josefa Maria Seitinger - 2. Stellvertreterin

Sandra GAMSE
 Vorsitzende Behindertenvertrauensperson für das allgemeine Universitätspersonal

61. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 71c Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, nach Anhörung des Senates, folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 15.12.2025 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen hat:

Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 71c Abs 1 in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr.120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats, folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 15.12.2025 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen hat:

Präambel

Die Medizinische Universität Graz führt seit dem Kalenderjahr 2013 gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien, der Medizinischen Universität Innsbruck und der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz auf Basis des § 71c UG (ehemals § 124b UG) eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerber*innen der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin und des Bachelorstudiums Humanmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den Lehrenden der vier Medizinischen Universitäten sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Humanmedizin - MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin - MedAT-Z) für das jeweilige Studium vergeben.

Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2026 baut auf die im Zuge der bisherigen gemeinsamen Aufnahmeverfahren gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Procederes dar. Die inhaltliche Gestaltung des Aufnahmeverfahrens wird in einer eigenen Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Graz geregelt.

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien Humanmedizin (UO 202) und Zahnmedizin (UO 203) an der Medizinischen Universität Graz aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium gemäß § 71c UG.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerber*innen, die erstmals für die Diplomstudien Human- oder Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz für das Studienjahr 2026/2027 zugelassen werden wollen. Die Aufnahme von Studienwerber*innen erfolgt zum Beginn des Studienjahres. Es gilt auch für jene Studienwerber*innen, die aufgrund des Auswahlverfahrens 2005/06 nicht zulassungsfähig waren.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 dieser Verordnung gelten nicht für:

- (1) Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin (UO 202) oder Zahnmedizin (UO 203) zugelassen sind und das Studium, zu dem sie zugelassen sind, fortsetzen (§ 62 UG); Studierende an der Medizinischen Universität Graz, die zum Diplomstudium der Humanmedizin (UO 202) oder Zahnmedizin (UO 203) zugelassen waren und das Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen.
- (2) Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung

zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an den Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck, Graz oder der Medizinischen Fakultät Linz studieren,

- (3) Quereinsteiger*innen iSd § 14,
- (4) Studienplatztaucher*innen iSd § 15 sowie
- (5) Studienwerber*innen in Ausbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie iSd § 16.

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz festgelegt:

Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
382	24	406

(2) Von den in Abs. 1 festgelegten Studienplätzen für Humanmedizin sind gemäß § 71c Abs. 5 UG

1. 95 vH für EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen und
2. 75 vH für Inhaber*innen von in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen, den Angehörigen von Personengruppen im Sinn der Personengruppenverordnung sowie den Absolventinnen und Absolventen einer fachlich einschlägigen Studienberechtigungsprüfung nach § 64a, sofern diese entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten oder mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der bzw. dem dies der Fall ist, vorbehalten.

(3) Für Aufgaben im öffentlichen Interesse wird jeweils - vorbehaltlich der zu erbringenden Mindestleistung gemäß § 10 Abs. 4 - folgende Anzahl an Plätzen aus den 5vH der gemäß Abs. 2 verbleibenden Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin gemäß § 71c Abs. 5a UG (sog. gewidmete Studienplätze) an Teilnehmer*innen der folgenden Studienförderungsprogramme - wonach sich die Studierenden, die einen gewidmeten Studienplatz erhalten, verpflichten, die Aufgaben im öffentlichen Interesse auch tatsächlich zu erbringen - vergeben:

1. maximal 1 Studienplatz an Teilnehmer*innen des Studienförderungsprogrammes des Bundesministeriums für Landesverteidigung;
2. maximal 8 Studienplätze an Teilnehmer*innen des Studienförderungsprogrammes des Landes Steiermark;
3. maximal 4 Studienplätze an Teilnehmer*innen des Studienförderungsprogrammes des Landes Kärnten und
4. maximal 4 Studienplätze an Teilnehmer*innen des Studienförderungsprogrammes der Österreichischen Gesundheitskasse.

Die Studienwerber*innen, die einen gewidmeten Studienplatz erhalten, verpflichten sich, die Aufgabe im öffentlichen Interesse auch tatsächlich zu erbringen. Es ist nicht zulässig, sich für mehr als ein Studienförderungsprogramm zu melden. Unzulässige Doppel- oder Mehrfachmeldungen führen zum Verlust der Zuordnung zu allen gewidmeten Studienplätzen. Besteht zum Zeitpunkt der Zulassung seitens eines Studienwerbers*iner Studienwerberin keine wirksame Verpflichtung zur Erbringung von Aufgaben im öffentlichen Interesse im Rahmen eines Studienförderungsprogrammes, kann an diese*n Studienwerber*in kein gewidmeter Studienplatz vergeben werden.

(4) Wird die in § 10 Abs. 4 festgelegte Mindestleistung von Teilnehmer*innen eines Studienförderungsprogramms nicht erbracht, findet eine Verteilung von nicht vergebenen, gewidmeten Studienplätzen dieses Studienförderungsprogramms an Teilnehmer*innen eines anderen Studienförderungsprogramms nicht statt.

IV. Aufnahmeverfahren für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerber*innen für das Diplomstudium Humanmedizin (einschließlich der Studienwerber*innen, die an Studienförderungsprogrammen gemäß § 4 Abs. 3 [gewidmete Studienplätze] teilnehmen) und für das Diplomstudium Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels der für das jeweilige Studium vorgesehenen Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin - MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin - MedAT-Z), die der Abklärung der Studieneignung und damit der Überprüfung der den Ausbildungserfordernissen des Studiums der Humanmedizin / Zahnmedizin entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien sowie einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber*innen dienen.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr.242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den Studienwerber*innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Verfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte (§ 10 Abs. 1) zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die Studienwerber*innen haben sich innerhalb der von den Rektoraten der Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck, Graz und der Johannes-Kepler-Universität Linz einvernehmlich festgelegten Anmeldefrist, die am **02. März 2026** beginnt und am **31. März 2026** um 24:00 Uhr endet, für den jeweiligen Aufnahmetest online, mittels Web-Formular im ANV-Webtool anzumelden.

(2) Bei dieser Anmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten, die Wahl des Studiums (Humanmedizin/Zahnmedizin) sowie die Wahl des Studienortes (Wien, Innsbruck, Linz oder

Graz) anzugeben. Des Weiteren werden Daten der Studienwerber*innen sowie deren Eltern im Sinne des § 143 Abs. 42 UG erfasst und anonymisiert sowie aggregiert für statistische und Evaluierungszwecke verwendet.

(3) Die Angabe des gewünschten Studiums und des gewünschten Studienortes, für das bzw. für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

(4) Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des Kostenbeitrages (§ 7) gültig.

(5) Das ANV-Webtool, über das die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Website der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte und/oder wahrheitswidrige und/oder nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1- 3) entsprechende und/oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(6) Studienwerber*innen gemäß § 4 Abs. 3 werden anhand einer - seitens der jeweiligen Institution bis zum 01.06.2026 übermittelten Liste, aus der die Teilnahme am jeweiligen Studienförderungsprogramm hervorgeht - für die im Rahmen des jeweiligen Studienförderungsprogrammes vergebenen Studienplätze berücksichtigt. Ergänzungen nach dem 01.06.2026 sind jedenfalls unzulässig und werden nicht berücksichtigt. Scheidet ein*e - sich auf einer Liste befindliche*r Studienwerber*in - vor wirksamer Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin an der Med Uni Graz vom jeweiligen Studienförderungsprogramm aus, ist die Med Uni Graz seitens der jeweiligen Institution unverzüglich darüber zu informieren. An die*den aus dem jeweiligen Studienförderungsprogramm ausscheidende*n Studienwerber*in kann damit mangels aufrechter wirksamer Verpflichtung zur Erbringung von Aufgaben im öffentlichen Interesse ein gewidmeter Studienplatz nicht vergeben werden. Scheint ein*e Studienwerber*in auf zwei oder mehreren der durch die Institutionen jeweils übermittelten Listen auf, wird der*die Studienwerber*in für keines der Studienförderungsprogramme berücksichtigt. Unterbleibt die rechtzeitige Übermittlung einer Institution, so ist das Studienförderungsprogramm dieser Institution nicht umzusetzen und es werden für das Studienförderungsprogramm dieser Institution keine gewidmeten Studienplätze vergeben. Die für ein Studienförderungsprogramm nicht vergebenen, gewidmeten Studienplätze werden nicht an Teilnehmer*innen anderer Studienförderungsprogramme vergeben.

(7) Studienwerber*innen mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG können einen Antrag im Sinne des § 71b Abs 7 Z 5 UG bis spätestens 31. Mai 2026 per E-Mail an aufnahmeverfahren@medunigraz.at unter Beilage eines ärztlichen Nachweises stellen.

Beitrag zur Deckung der Kosten

§ 7. (1) Um ein geordnetes und effizientes Aufnahmeverfahren zu gewährleisten sowie um die Ernsthaftigkeit der getätigten Internet-Anmeldung zu bestätigen, haben die Studienwerber*innen einen vom Rektorat der Medizinischen Universität Graz jährlich festzusetzenden Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten. Dieser dient dem Ordnungszweck und als Beitrag zur Deckung der Kosten der Testdurchführung und beträgt Euro 110.-.

(2) Der vollständige Beitrag muss innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist, die am **02. März 2026** beginnt und am **31. März 2026** endet, mittels des von der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerber*innen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die

Verlautbarungen auf der Website der Medizinischen Universität Graz zu verfolgen und die Bezahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig einlangt sowie die gültige Einzahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der vollständige Beitrag zur Deckung der Kosten nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist einbezahlt wurde. Die Internet-Anmeldung ist ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen. Wird der Beitrag zur Deckung der Kosten nach der festgelegten Frist eingezahlt, so ist dieser zurückzuerstatten.

(4) Erscheinen Studienwerber*innen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Beitrages zur Deckung der Kosten.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, der Möglichkeit zur Erlangung eines gewidmeten Studienplatzes, zu den Aufnahmetests sowie zum Testablauf werden über die Website der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerber*innen aktiv Informationen von der Website der Med Uni Graz abrufen müssen.

(2) Auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren (www.medizinstudieren.at) werden die durch die entsprechenden Institutionen bereitgestellten Kontaktdaten und besondere Anforderungen der einzelnen Institutionen für das jeweilige Studienförderungsprogramm (gewidmete Studienplätze), insbes. die Unterfertigung einer entsprechenden Vereinbarung, bekanntgegeben.

(3) Der Aufnahmetest findet am **03. Juli 2026** zeitgleich an den Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien, sowie an der Johannes-Kepler-Universität Linz statt. Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen Studienwerber*innen auf der Website der Medizinischen Universität Graz bekannt gegeben.

(4) Die Studienwerber*innen erhalten nach Ablauf der Frist für das Einbezahlen des Beitrages zur Deckung der Kosten und die Internet-Anmeldung bis spätestens **31. Mai 2026**, über das ANV-Webtool der Medizinischen Universität Graz, Informationen zum Status ihrer Anmeldung.

Ausschluss

§ 9. (1) Teilnehmer*innen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des*der Studienwerber*in, das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(2) Nutzt ein*e Teilnehmer*in unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal zu dokumentieren (Vermerk). Die*der Teilnehmer*in ist berechtigt, den Aufnahmetest abzuschließen; sie*er wird jedoch unabhängig vom erreichten Testwert bei zwei erhaltenen Vermerken nicht in die Rangliste aufgenommen. Dies gilt auch, wenn Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt werden.

Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Mobiltelefonen, KI-Brillen, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen

Zeit.

(3) Studienwerber*innen, die die Ruhe und Ordnung im Saal stören, können vom Aufsichtspersonal nach einmaliger vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Testablaufs erforderlich ist. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung des Aufsichtspersonals, ist das Aufsichtspersonal berechtigt, den*die Studienwerber*in ohne vorherige Abmahnung unverzüglich des Saales zu verweisen.

Testdurchführung, Auswertung, Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 10. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Humanmedizin sowie das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch die dafür jeweils vorgesehenen Aufnahmetests Humanmedizin MedAT-H bzw. Zahnmedizin MedAT-Z, deren Testinhalte sowie Testauswertung in einer eigenen Verordnung vom Rektorat geregelt werden.

(2) Nach Absolvierung der Aufnahmetests wird für jede*n Studienwerber*in der jeweilige Testwert ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt (Rangliste).

(3) Die Ergebnisfeststellung führt an der jeweiligen Medizinischen Universität bzw. Fakultät zu je einer Rangliste der Studienwerber*innen für das jeweilige Studium (Humanmedizin/Zahnmedizin). Die Studienwerber*innen werden dabei nach dem Testwert anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) gereiht.

(4) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin (§ 4 Abs. 1) werden unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und 3 grundsätzlich an jene Studienwerber*innen vergeben, die in der Rangliste (§ 10 Abs. 3) auf den ersten 382 Plätzen aufscheinen. Um einen der gemäß § 4 Abs. 3 iVm § 71c Abs. 5a UG vergebenen Studienplätze zu erhalten, müssen Studienwerber*innen, die an Studienförderungsprogrammen teilnehmen (gewidmete Studienplätze), im Rahmen des Aufnahmetests MedAT-H eine Mindestleistung erbringen, bei der zumindest ein Ergebnis zu erzielen ist, das über bzw. gleich dem Ergebnis (Gesamtwert) von 75 % der angetretenen Studienwerber*innen liegt.

(5) Für das Diplomstudium Zahnmedizin (§ 4 Abs. 1) werden die Studienplätze an jene Studienwerber*innen vergeben, die in der Rangliste (§ 10 Abs. 3) auf den ersten 24 Plätzen aufscheinen.

(6) Entspricht die Zusammensetzung der ersten 382 Plätze der Rangliste (§ 10 Abs. 3) für das Diplomstudium Humanmedizin nicht den in § 4 Abs. 2 normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Testergebnis ergebenden Reihenfolge der Studienwerber*innen so lange durch den Austausch von Studienwerber*innen, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerber*innen, die in der Rangliste unmittelbar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 382 Plätzen mindestens 95 vH auf EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen, sowie mindestens 75 vH auf Inhaber*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse, den Angehörigen von Personengruppen im Sinn der Personengruppenverordnung sowie den Absolventinnen und Absolventen einer fachlich einschlägigen Studienberechtigungsprüfung nach § 64a UG, sofern diese entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten oder mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen

gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der bzw. dem dies der Fall ist, entfallen.

(7) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz der verfügbaren Studienplätze erhalten alle Studienwerber*innen mit der jeweiligen Rangbindung einen Studienplatz, auch wenn damit die Studienplatzanzahl der verfügbaren Studienplätze überschritten wird.

(8) Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden am Beginn der Kalenderwoche 32 den einzelnen Studienwerber*innen über das ANV-Webtool bekannt gegeben. Jede*r Studienwerber*in erhält eine individualisierte Rückmeldung in Form eines Einzelergebnisnachweises über das ANV-Webtool.

Zulassung

§ 11. (1) Zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin können nur jene Studienwerber*innen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 2 bis 7 und § 11 Abs. 3) einen Studienplatz (§ 4) für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität bzw. der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerber*innen an als Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin oder für das Diplomstudium Zahnmedizin gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede*r Studienwerber*in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff und 91 UG erfüllt sind.

(2) Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerber*innen für ein Studienförderungsprogramm (§ 4 Abs. 3) - die seitens der jeweilige Institution als am Studienförderungsprogramm teilnehmend gemäß § 6 Abs 6 gemeldet werden (gewidmete Studienplätze) - an, als Studienplätze gemäß § 4 Abs. 3 für das jeweilige Studienförderungsprogramm vorgesehen sind, so haben die am jeweiligen Studienförderungsprogramm teilnehmenden Studienwerber*innen dennoch am Aufnahmeverfahren teilzunehmen und die in § 10 Abs. 4 festgelegte Mindestleistung zu erfüllen. Eine Verteilung von nicht vergebenen, gewidmeten Studienplätzen eines Studienförderungsprogramms an Teilnehmer*innen eines anderen Studienförderungsprogramms findet nicht statt.

(3) Wenn zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium der Humanmedizin eine andere als die von den Studienwerber*innen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Zuordnung gemäß § 4 Abs. 2 rechtlich geboten ist, hat eine Modifizierung nach § 10 Abs. 6 zu erfolgen.

(4) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin setzt voraus, dass der*die Studienwerber*in einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 10 Abs. 2 bis 7 und § 11 Abs. 3 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt. Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin im Wege eines gewidmeten Studienplatzes (§ 4 Abs. 3) setzt zudem zum Zeitpunkt der Zulassung eine wirksame Verpflichtung des Studienwerbers*der Studienwerberin zur Erbringung von Aufgaben im öffentlichen Interesse voraus, welche grundsätzlich durch die seitens der jeweiligen Institution gemäß § 6 Abs. 6 übermittelten Liste von der jeweiligen Institution bestätigt wird. Ein Ausscheiden einer Studienwerberin* eines Studienwerbers aus dem Studienförderungsprogramm vor wirksamer Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin ist der Med Uni Graz seitens der jeweiligen Institution unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Studienwerber*innen, die einen Studienplatz erhalten, werden in der Kalenderwoche 32 per E-Mail darüber verständigt. Die Zulassung erfolgt im Zeitraum vom **17. August 2026 bis zum 04. September 2026**. Die Zulassung muss von den Studienwerber*innen verpflichtend,

entsprechend den Vorgaben im Verständigungs-E-Mail, durchgeführt werden.

(6) In begründeten Fällen kann auf Antrag beim Rektorat die Zulassung zum Studium im Sommersemester erfolgen. Damit ein solcher Antrag gestellt werden kann, ist bei der Zulassung zuvor wie in § 11 Abs. 1 - 5 vorzugehen.

(7) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass Studienwerber*innen aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der endgültigen Rangliste (§ 10 Abs. 2 bis 7 und § 11 Abs. 3) keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zuzulassen.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 12. Studienwerber*innen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 2 bis 7 und § 11 Abs. 3) erhalten haben, müssen binnen der in § 11 Abs. 5 genannten Frist die Zulassung durchführen. Unterbleibt diese fristgerechte Zulassung, verfällt der Studienplatz.

§ 13. (1) Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 1 - 4) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität des jeweiligen Studiums an den*die in der Rangliste (§ 10 Abs. 2 bis 7 und § 11 Abs. 3) nächstfolgende*n Studienwerber*in vergeben, der*die noch keinen Studienplatz erhalten hat und dessen*deren Nachrückung keinen Verstoß gegen die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 und 4 sowie § 10 Abs. 4 zur Folge hat (Nachrückung).

(2) Studienwerber*innen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Bei Unterbleiben dieser fristgerechten Erklärung, verfällt der Studienplatz.

V. Quereinsteiger*innen

§ 14. (1) Studienwerber*innen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben, ihr Studium an der Medizinischen Universität Graz fortsetzen wollen und sich dem Querschnittstest stellen, sind unter Außerachtlassung von § 5 ff auf Antrag zu einem Studium zuzulassen, wenn:

- er*sie einen Nachweis über die an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgelegten und im Zuge des Quereinstiegs für das betreffende Studienjahr erforderlichen 180 ECTS-Anrechnungspunkte aus einem Studium der Human- oder Zahnmedizin vorlegt (die Kumulation von Leistungen aus verschiedenen Studienrichtungen ist nicht zulässig) und
- er*sie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 63 ff UG erfüllt und
- nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind und
- der*die Studienbewerber*in im Rahmen des für Quereinsteiger*innen festgelegten Querschnittstest gereiht wurde.

(2) Die Vergabe der Plätze an Quereinsteiger*innen erfolgt einmal jährlich innerhalb einer rechtzeitig bekanntgebenden Frist und nach dem für Quereinsteiger*innen festgelegten

Querschnittstests. Die Termine und Fristen für die Anmeldung werden im Internet auf der Website der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht.

(3) Die Voraussetzung für die Teilnahme am Querschnittstest ist die fristgerechte Internet-Anmeldung und Einzahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten von € 110.- über das von der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellte Webtool sowie die fristgerechte Übermittlung der Nachweise gemäß Abs. 1. Beim Querschnittstest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

(4) Beantragen weniger Studienbewerber*innen einen Quereinstieg nach Abs. (1), als freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl zur Verfügung stehen, kann das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze entfallen und jede*r Studienbewerber*in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(5) Die tatsächliche Anerkennung der Vorleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erbracht wurden, erfolgt nach der Zulassung zum Studium gemäß § 78 UG. Dies kann zur Folge haben, dass nicht alle Leistungen, die für die Anmeldung zum Quereinstieg gültig waren, auch für das Studium angerechnet werden.

VI. Studienplatztauscher*innen

§ 15. (1) Studierende können einen Antrag auf Zulassung im Rahmen eines Studienplatztausches vorlegen. Jeweils eine*r der Tauschpartner*innen muss im vorangehenden Semester zum Bachelorstudium Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz und eine*r an der Medizinischen Universität Graz zum Diplomstudium Humanmedizin zugelassen gewesen sein und beide müssen eine Meldung der Fortsetzung des Studiums abgegeben haben. Zusätzlich müssen die Tauschpartner*innen ihren Studienplatz jeweils über ein Aufnahmeverfahren iSd. § 71c UG erreicht haben. Gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise für die Zulässigkeit eines Studienplatztausches vorzulegen:

1. eine rechtswirksame Vereinbarung zwischen den Studierenden des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes-Kepler-Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) bzw. des Diplomstudiums Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz (UO 202), die jeweils aufgrund des Erreichens eines Studienplatzes in einem Aufnahmeverfahren iSd. § 71c UG oder vergleichbarer früherer gesetzlicher Bestimmungen in demselben, im vorangehenden oder im darauffolgenden Studienjahr wie die*der jeweils andere Studienwerber*in, zu diesem Studium zugelassen waren und eine Meldung der Fortsetzung des Studiums abgegeben haben sowie einen Studienfortschritt aufweisen, der sich in den laut Curriculum zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtfächern maximal um 15 ECTS-Anrechnungspunkte unterscheidet;
2. eine gemeinsame Bestätigung des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs der Johannes-Kepler-Universität Linz und des Vizerektors für Studium und Lehre der Medizinischen Universität Graz, dass die Vereinbarung den in Z. 1 normierten Voraussetzungen entspricht.

(2) Ein Tausch ist nur innerhalb von ein und derselben Studienrichtung möglich.

VII. Studienwerber*innen in Ausbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

§ 16. (1) Ein*e Studienwerber*in, der*die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen hat, sich in Ausbildung zum Facharzt*zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befindet, zu diesem Zweck daher sowohl ein Studium der Humanmedizin als auch ein Studium der Zahnmedizin absolvieren muss und in diesem Sinne die Zulassung für das jeweils noch nicht absolvierte - und das sein*ihr bereits absolvierte Studium ergänzende - Diplomstudium Humanmedizin (UO 202) oder Zahnmedizin (UO 203) beantragt, ist ungeachtet von §§ 5 ff zum beantragten Studium zuzulassen, wenn

1. er*sie die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 63 ff UG erfüllt,
2. nach Maßgabe des jeweiligen Curriculumms freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind und
3. an den*die Studienwerber*in im Rahmen des gemäß Abs. 2 festgelegten Verfahrens ein freier Platz vergeben wurde.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen an Studienwerber*innen in Ausbildung zum Facharzt*zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie wird im Fall, dass freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorates geregelt.

VIII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 17. Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleichbehandelt wie Studienwerber*innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

IX. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 18. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Graz ist das Rektorat der Medizinischen Universität Graz. Das Rektorat kann durch Verordnung COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2026/27 festlegen, die zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmeverfahrens sicherstellen sollen, gelten. Die Studienwerber*innen sind zeitgerecht über die anzuwendenden COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen zu informieren.

§ 19. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis zur Kundmachung einer neuen Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ

Rektorin

62. Verordnung über die Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, folgende Verordnung über die Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 15.12.2025 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen hat:

Verordnung über die Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.in Dr.in Andrea KURZ gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 71 c in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr.120/2002, idgF, folgende Verordnung über die Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 15.12.2025 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen hat:

Präambel

Diese Verordnung regelt die Testinhalte und Testauswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz gemäß § 10 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBl. vom 17.12.2025, Stj 2025/2026, 14. Stk (im Folgenden: ZulassungsV).

§ 1. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4 ZulassungsV) für das Diplomstudium Humanmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Humanmedizin - MedAT-H, welcher aus einer Gruppentestung besteht.

(2) Testinhalte:

- a. **Basiskonntnistest Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)**
Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, erfasst wird.
- b. **Textverständnis (TV)**
Durch diesen, ebenfalls im Multiple-Choice-Format angebotenen, Testteil werden die Lesekompetenz und das Verständnis von Texten überprüft.
- c. **Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)**
Dieser Testteil besteht aus 5 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin aufweisen:
 - **Zahlenfolgen (ZF):** Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
 - **Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM):** Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
 - **Figuren zusammensetzen (FZ):** Diese Aufgabengruppe misst die kognitive

Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen im Rahmen der räumlichen Vorstellungsfähigkeit zu erbringen.

- Wortflüssigkeit (WF): Diese Aufgabengruppe misst die Flexibilität des Abrufs von Wissensinhalten aus dem semantischen Gedächtnis.
- Implikationen erkennen (IMP): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, aus Aussagen logisch zwingende Schlussfolgerungen ziehen zu können.

d. Sozial-emotionale Kompetenzen (SEK)

Dieser Testteil besteht aus 3 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format, die wesentliche Aspekte sozial-emotionaler Kompetenzen erfassen.

- Emotionen regulieren (ER): Erfasst die Kenntnisse der Studienwerber*innen über die Effektivität verschiedener Arten des Umgangs mit Emotionen in unterschiedlichen Situationen, in denen bestimmte Ziele erreicht werden müssen. Hierzu sollen die Studienwerber*innen aus vier angebotenen Alternativen jene Art des Umgangs mit Emotionen auswählen, mit der die vorgegebenen Ziele am besten zu erreichen sind.
- Emotionen erkennen (EE): Diese Aufgabengruppe erfasst die Fähigkeit, auf der Grundlage einer Beschreibung von Personen und Situationen, zu erkennen, was eine bestimmte Person in einer gegebenen Situation wahrscheinlich fühlt.
- Soziales Entscheiden (SE): Diese Aufgabengruppe misst die Eigenschaft, Entscheidungen in sozialen Kontexten hinsichtlich ihrer Bedeutung zu reihen. Erfasst wird ein Bereich, der besonders in der Medizin eine hohe handlungsleitende Relevanz hat.

§ 2. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4 ZulassungsV) für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch den Aufnahmetest Zahnmedizin - MedAT-Z, welcher aus einer Gruppentestung besteht. Die Testinhalte des MedAT-Z decken sich großteils mit den Testinhalten des MedAT-H. Anstelle der Prüfung des Textverständnisses (TV) und der KFF Aufgabengruppe Implikationen erkennen (IMP) erfolgt eine Überprüfung der manuellen Fertigkeiten (MF).

(2) Testinhalte:

- a. **Basiskonntnistest Medizinische Studien der Medizinischen Universität Graz (BMS)**
Der BMS besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple-Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, erfasst wird.
- b. **Manuelle Fertigkeiten (MF)**
Mit diesem Testteil werden wesentliche, für das Diplomstudium Zahnmedizin erforderliche praktische Fertigkeiten gemessen. Er besteht aus den Untertests Draht biegen und Formen spiegeln.
- c. **Kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten (KFF)**
Dieser Testteil besteht aus 4 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format und umfasst jene kognitiven Basisfähigkeiten und -fertigkeiten, die aufgrund rezenter

wissenschaftlicher Ergebnisse hohe prädiktive Validität für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums aufweisen:

- Zahlenfolgen (ZF): Diese Aufgabengruppe misst die Fähigkeit, allgemeine Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, Implikationen zu verstehen und logische Schlüsse zu ziehen. Sie erfasst damit eine der Grundlagen der Studierfähigkeit.
- Gedächtnis & Merkfähigkeit (GM): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, sich Inhalte figuraler, numerischer und verbaler Art einzuprägen, sodass auf diese bei Bedarf flexibel zugegriffen werden kann, indem sie in einer mittelbar anschließenden Testphase wiedererkannt und richtig zugeordnet werden.
- Figuren zusammensetzen (FZ): Diese Aufgabengruppe misst die kognitive Fähigkeit, visuoanalytische sowie visuokonstruktive Leistungen im Rahmen der räumlichen Vorstellungsfähigkeit zu erbringen.
- Wortflüssigkeit (WF): Diese Aufgabengruppe misst die Flexibilität des Abrufs von Wissensinhalten aus dem semantischen Gedächtnis.

d. Sozial-emotionale Kompetenzen (SEK)

Dieser Testteil besteht aus 3 Aufgabengruppen im Multiple-Choice-Format, die wesentliche Aspekte sozial-emotionaler Kompetenzen erfassen.

- Emotionen regulieren (ER): Erfasst die Kenntnisse der Studienwerber*innen über die Effektivität verschiedener Arten des Umgangs mit Emotionen in unterschiedlichen Situationen, in denen bestimmte Ziele erreicht werden müssen. Hierzu sollen die Studienwerber*innen aus vier angebotenen Alternativen jene Art des Umgangs mit Emotionen auswählen, mit der die vorgegebenen Ziele am besten zu erreichen sind.
- Emotionen erkennen (EE): Diese Aufgabengruppe erfasst die Fähigkeit, auf der Grundlage einer Beschreibung von Personen und Situationen, zu erkennen, was eine bestimmte Person in einer gegebenen Situation wahrscheinlich fühlt.
- Soziales Entscheiden (SE): Diese Aufgabengruppe misst die Eigenschaft, Entscheidungen in sozialen Kontexten hinsichtlich ihrer Bedeutung zu reihen. Erfasst wird ein Bereich, der besonders in der Medizin eine hohe handlungsleitende Relevanz hat.

§ 3. Bei den Aufnahmetests handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

§ 4. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem*der Urheber*in der Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Auswertung

§ 5. (1) Die Auswertung der Testteile des MedAT-H für das Diplomstudium der Humanmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten in den Testteilen BMS, TV und KFF werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- Im Testteil BMS werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil TV werden die erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil KFF werden die in den fünf Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil SEK ergibt sich der Gesamtwert aus dem Durchschnitt der Werte der drei Aufgabengruppen; das Ergebnis spiegelt den Anteil an Übereinstimmung der drei Aufgabengruppen mit den von theoretischen Modellen und empirischen Befunden als richtig erkannten Lösungen wider. Hierbei werden in der Aufgabengruppe SE die Werte in Abhängigkeit von der optimalen Rangreihung der Wichtigkeit der Überlegungen errechnet. Der Maximalwert wird erreicht, wenn für alle Aufgaben dieser Aufgabengruppe die optimale Rangreihung erkannt wurde. In den Aufgabengruppen EE und ER werden die Antworten pro Aufgabe als richtig gelöst verrechnet, wenn sie jeweils insgesamt mit den aus den theoretischen Modellen und empirischen Befunden ableitbaren Antworten übereinstimmen.

Der für die Rangreihung der Studienwerber*innen maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Testteilwert BMS: 40%
- Testteilwert TV: 10%
- Testteilwert KFF: 40%
- Testteilwert SEK: 10%

(2) Die Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt automatisiert in folgender Form:

- Richtige Antworten in den Testteilen BMS und KFF werden mit einem Punkt, falsche Antworten mit null Punkten verrechnet.
- Im Testteil BMS werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.
- Im Testteil MF werden jeweils die Abweichungen von der Vorlage mittels gewichteter binärer Rasterfeldbewertung als Prozentsatz der Abweichung errechnet. Für die Testwerterstellung wird dieser Wert in einen Punktwert transformiert. Die in den zwei Aufgabengruppen jeweils erzielten Punkte werden addiert und durch die Zahl der Messpunkte dieses Testteils dividiert.
- Im Testteil KFF werden die in den vier Aufgabengruppen jeweils erzielten

Punkte addiert und durch die Zahl der Testaufgaben dieses Testteils dividiert. Das Ergebnis ist pro Testteil der Anteil richtig gelöster Aufgaben.

- Im Testteil SEK ergibt sich der Gesamtwert aus dem Durchschnitt der Werte der drei Aufgabengruppen; das Ergebnis spiegelt den Anteil an Übereinstimmung der drei Aufgabengruppen mit den von theoretischen Modellen und empirischen Befunden als richtig erkannten Lösungen wider. Hierbei werden in der Aufgabengruppe SE die Werte in Abhängigkeit von der optimalen Rangreihung der Wichtigkeit der Überlegungen errechnet. Der Maximalwert wird erreicht, wenn für alle Aufgaben dieser Aufgabengruppe die optimale Rangreihung erkannt wurde. In den Aufgabengruppen EE und ER werden die Antworten pro Aufgabe als richtig gelöst verrechnet, wenn sie jeweils insgesamt mit den aus den theoretischen Modellen und empirischen Befunden ableitbaren Antworten übereinstimmen.

Der für die Rangreihung der Studienwerber*innen maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus der gewichteten Summe der vier Testteilwerte und erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Testteilwert BMS: 40%
- Testteilwert MF: 20%
- Testteilwert KFF: 30%
- Testteilwert SEK: 10%

- (3) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-H und/oder MedAT-Z am 03. Juli 2026 aufgrund von höherer Gewalt oder auf eine andere Weise verhindert, sodass nicht einmal ein Testteil (Vormittags-Teil oder Nachmittags-Teil) für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so entscheidet das Los über die Verteilung der Studienplätze unter allen Studienwerber*innen, die über eine gültige Internet-Anmeldung (§ 6 ZulassungsV) verfügen.
- (4) Für das Diplomstudium Humanmedizin ist bei der Durchführung des Losverfahrens auch auf die Vorgaben der Quotenregelung (§ 4 Abs. 2 ZulassungsV) sowie die gewidmeten Studienplätze (§ 4 Abs. 3 ZulassungsV) Bedacht zu nehmen. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 Abs. 1 ZulassungsV) werden grundsätzlich an jene Studienwerber*innen vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den ersten 364 (Humanmedizin) bzw. 24 (Zahnmedizin) Plätzen aufscheinen. Entspricht die Zusammensetzung der ersten 364 Plätze der Rangliste für das Studium der Humanmedizin nicht den in § 4 Abs. 2 ZulassungsV normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Losverfahren ergebenden Reihenfolge der Studienwerber*innen so lange durch den Austausch von Studienwerber*innen, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerber*innen, die in der Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 364 (Humanmedizin) Plätzen mindestens 95 vH auf EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH auf Inhaber*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse entfallen.
- (5) Wird die Durchführung des Aufnahmetests MedAT-H und/oder MedAT-Z am 03. Juli 2026 aufgrund von höherer Gewalt oder auf eine andere Weise derart verhindert, dass

zumindest der Vormittags-Teil oder zumindest der Nachmittags-Teil des jeweiligen Aufnahmetests für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird das Ergebnis und die Rangliste für alle teilnehmenden Studienwerber*innen mit den vorliegenden Daten des Vormittags-Teils bzw. des Nachmittags-Teils erhoben.

(6) In allen Fällen (Abs. 3 bis 5) wird der geleistete Kostenbeitrag nicht refundiert. Die §§ 11 - 13 ZulassungsV sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Findet das Losverfahren Anwendung, werden die Studienwerber*innen am Beginn der Kalenderwoche 32 über das ANV-Webtool informiert, ob ein Studienplatz angeboten werden kann.

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und gilt bis zur Kundmachung einer neuen Verordnung „Testinhalte und -auswertung der Aufnahmetests Humanmedizin und Zahnmedizin aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin“.

Assoz. Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Andrea KURZ

Rektorin

63. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass die Rektorate der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz nach Stellungnahme der Senate in Entsprechung des § 71c Abs 1 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, ein Aufnahmeverfahren für Studienwerber*innen des gemeinsam eingerichteten Masterstudiums Psychotherapie beschlossen haben, die Verordnung wurde am 11.12.2025 vom Universitätsrat der Uni Graz sowie am 15.12.2025 vom Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz genehmigt. Diese Verordnung ist für das Studienjahr 2026/27 anzuwenden.

Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz

Die Rektorate der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz haben nach Stellungnahme der Senate in Entsprechung des § 71c Abs 1 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, ein Aufnahmeverfahren für Studienwerber*innen des gemeinsam eingerichteten Masterstudiums Psychotherapie beschlossen, die Verordnung wurde am 11.12.2025 vom Universitätsrat der Uni Graz sowie am 15.12.2025 vom Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz genehmigt. Diese Verordnung ist für das Studienjahr 2026/27 anzuwenden.

Präambel

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium gemäß § 71c UG.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerber*innen, die erstmals für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz für das Studienjahr 2026/2027 zugelassen werden wollen. Die Aufnahme von Studienwerber*innen erfolgt zum Beginn des genannten Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 14 dieser Verordnung gelten nicht für:

- (1) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 UG eine befristete Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie beantragen.

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Studienplatzanzahl wird entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geschlossenen Leistungsvereinbarung für das gemeinsame Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz festgelegt:

140 Studienplätze für das Studienjahr 2026/2027

(2) Von den in Abs. 1 festgelegten Studienplätzen sind gemäß § 71c Abs. 5 UG

1. 95 vH für EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen und
2. 75 vH für Inhaber*innen von in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen, den Angehörigen

von Personengruppen im Sinn der Personengruppenverordnung sowie den Absolventinnen und Absolventen einer fachlich einschlägigen Studienberechtigungsprüfung nach § 64a, sofern diese entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten oder mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der bzw. dem dies der Fall ist, vorbehalten.

IV. Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychotherapie

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerber*innen für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels des vorgesehenen Aufnahmetests, der der Abklärung der Studieneignung und damit der Überprüfung der den Ausbildungserfordernissen des Studiums der Psychotherapie entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien sowie einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber*innen dient.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung (§ 7) einen der nachfolgenden Abschlüsse von an in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolvierten Vorstudien nachweisen können:

1. Bachelor- oder Masterstudium oder Diplomstudium Humanmedizin gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024);
2. Bachelor- oder Diplomstudium Psychologie im Umfang von mindestens 180 ECTS gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 PThG 2024;
3. Bachelorstudien gemäß § 11 PThG 2024;
4. Studien gemäß § 10 Abs. 2 Z 3 bis 5 PThG 2024;
5. Qualifikationen gem. § 10 Abs. 2 Z 6 bis 10 PThG 2024, sofern diese durch den Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines anderen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus erworben wurden.

(3) Liegt zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung (§ 7) noch kein Abschluss gemäß Abs. 2 vor, ist ein Nachweis über bereits erbrachte Studienleistungen in Form eines Transcript of Records vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das betreffende Studium im Sommersemester 2026 (jedenfalls vor der Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie) abgeschlossen werden kann.

(4) Der Abschluss gemäß Abs. 2 muss zwingend spätestens nach positiver Absolvierung des Aufnahmeverfahrens und Erhalt eines Studienplatzes zum Zeitpunkt der Zulassung (§ 12 Abs. 2) zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie nachgewiesen werden, andernfalls ist eine Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie nicht möglich.

(5) Die den Studienwerber*innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(6) Auf das gegenständliche Verfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte (§ 10 Abs. 1) zur Anwendung.

Online Self Assessment (OSA)

§ 6. (1) Das Online-Self-Assessment (OSA) soll die Studienwerber*innen bei der Studienwahl unterstützen. Anhand verschiedener Aufgaben erfahren die Studienwerber*innen mehr über studienrelevante Fähigkeiten und Interessen.

(2) Die Durchführung des OSA ist verpflichtend innerhalb der von den Rektoraten der Universität

Graz und der Medizinischen Universität Graz festgelegten Frist, die am **02. März 2026** beginnt und am **07. April 2026** endet, durchzuführen und Voraussetzung für die Internet-Anmeldung zum Aufnahmeverfahren.

(3) Nach der Durchführung des OSA erhalten die Studienwerber*innen einen Code, der im Zuge der Internet-Anmeldung (§ 7) eingesetzt werden muss.

Internet-Anmeldung

§ 7. (1) Die Studienwerber*innen haben sich innerhalb der von den Rektoraten der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz einvernehmlich festgelegten Anmeldefrist, die am **02. März 2026** beginnt und am **07. April 2026** um 24:00 Uhr endet, für den jeweiligen Aufnahmetest online, mittels Web-Formular im ANV-Webtool anzumelden.

(2) Bei dieser Anmeldung sind allgemeine (persönliche) Daten anzugeben. Des Weiteren werden Daten der Studienwerber*innen sowie deren Eltern im Sinne des § 143 Abs. 42 UG erfasst und anonymisiert sowie aggregiert für statistische und Evaluierungszwecke verwendet.

(3) Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des Kostenbeitrages (§ 7) gültig.

(4) Das ANV-Webtool, über das die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Website der Medizinischen Universität Graz und der Uni Graz veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte und/oder wahrheitswidrige und/oder nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1 - 3) entsprechende und/oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(5) Studienwerber*innen mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG können einen Antrag im Sinne des § 71b Abs 7 Z 5 UG bis spätestens **31. Mai 2026** per E-Mail an aufnahmeverfahren@medunigraz.at unter Beilage eines fachärztlichen Nachweises stellen.

Beitrag zur Deckung der Kosten

§ 8. (1) Um ein geordnetes und effizientes Aufnahmeverfahren zu gewährleisten sowie um die Ernsthaftigkeit der getätigten Internet-Anmeldung zu bestätigen, haben die Studienwerber*innen einen von den Rektoraten der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz jährlich festzusetzenden Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten. Dieser dient dem Ordnungszweck und als Beitrag zur Deckung der Kosten der Testdurchführung und beträgt **Euro 110,-**.

(2) Der vollständige Beitrag muss innerhalb der von den Rektoraten der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz festgelegten Frist, die am **02. März 2026** beginnt und am **07. April 2026** endet, mittels des von der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerber*innen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Website der Medizinischen Universität Graz zu verfolgen und die Bezahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig einlangt sowie die gültige Einzahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der vollständige Beitrag zur Deckung der Kosten nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist einbezahlt wurde. Die Internet-Anmeldung ist ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen. Wird der Beitrag zur Deckung der Kosten nach der festgelegten Frist eingezahlt, so ist dieser zurückzuerstatten.

(4) Erscheinen Studienwerber*innen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Beitrages zur Deckung der Kosten.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 9. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium Psychotherapie, zum Aufnahmetest sowie zum Testablauf werden über die Website der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerber*innen aktiv Informationen von der Website der Medizinischen Universität Graz abrufen müssen.

(2) Der Aufnahmetest findet am **06. Juli 2026** an der Medizinischen Universität Graz statt. Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden den Studienwerber*innen auf der Website der Medizinischen Universität Graz bekannt gegeben.

(3) Die Studienwerber*innen erhalten nach Ablauf der Frist für das Einbezahlen des Beitrages zur Deckung der Kosten und die Internet-Anmeldung bis spätestens **31. Mai 2026**, über das ANV-Webtool der Medizinischen Universität Graz, Informationen zum Status ihrer Anmeldung.

Ausschluss

§ 10. (1) Nutzt ein*e Teilnehmer*in unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal zu dokumentieren (Vermerk). Die*der Teilnehmer*in ist berechtigt, den Aufnahmetest abzuschließen; sie*er wird jedoch unabhängig vom erreichten Testwert bei zwei erhaltenen Vermerken nicht in die Rangliste aufgenommen. Dies gilt auch, wenn Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Mobiltelefonen, KI-Brillen, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit.

(2) Studienwerber*innen, die die Ruhe und Ordnung im Saal stören, können vom Aufsichtspersonal nach einmaliger vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Testablaufs erforderlich ist. In diesem Fall zählt als Testergebnis des*der Studienwerber*in, das bis zum Ausschluss erzielte Resultat. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung des Aufsichtspersonals, ist das Aufsichtspersonal berechtigt, den*die Studienwerber*in ohne vorherige Abmahnung unverzüglich des Saales zu verweisen.

Testdurchführung, Auswertung, Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 11. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) erfolgt durch den Aufnahmetest, dessen Testinhalte sowie Testauswertung in einer eigenen Verordnung von den Rektoraten der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz geregelt werden.

(2) Nach Absolvierung der Aufnahmetests wird für jede*n Studienwerber*in der jeweilige Testwert ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt (Rangliste).

(3) Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste der Studienwerber*innen. Die Studienwerber*innen werden dabei nach dem Testwert anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) gereiht.

(4) Für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 Abs. 1) unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 grundsätzlich an jene Studienwerber*innen vergeben, die in der Rangliste (§ 11 Abs. 3) auf den ersten 140 Plätzen aufscheinen.

(5) Entspricht die Zusammensetzung der ersten 140 Plätze der Rangliste (§ 11 Abs. 3) nicht den in § 4 Abs. 2 normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Testergebnis ergebenden Reihenfolge der Studienwerber*innen so lange durch den Austausch von Studienwerber*innen, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerber*innen, die in der Rangliste unmittelbar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 140 Plätzen mindestens 95 vH auf EU-Bürger*innen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen, sowie mindestens 75 vH auf Inhaber*innen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse entfallen.

(6) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz der verfügbaren Studienplätze erhalten alle Studienwerber*innen mit der jeweiligen Rangbindung einen Studienplatz, auch wenn damit die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschritten wird.

(7) Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden spätestens am Beginn der Kalenderwoche 32 den einzelnen Studienwerber*innen über das ANV-Webtool bekannt gegeben. Jede*r Studienwerber*in erhält eine individualisierte Rückmeldung in Form eines Einzelergebnisnachweises über das ANV-Webtool.

Zulassung

§ 12. (1) Zum Studium können nur jene Studienwerber*innen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 11 Abs. 3 bis 5) einen Studienplatz (§ 4) erhalten haben und einen in § 5 Abs. 2 Z 1-5 genannten Ausbildungsabschluss nachweisen können. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerber*innen an, als Studienplätze für das Masterstudium Psychotherapie gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede*r Studienwerber*in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff und 91 UG erfüllt sind.

(2) Studienwerber*innen, die einen Studienplatz erhalten, werden **spätestens in der Kalenderwoche 32** per E-Mail darüber verständigt. Die Zulassung erfolgt nach entsprechender Verständigung über einen Studienplatz **im Zeitraum von drei Wochen an der Universität Graz**. Die Zulassung muss von den Studienwerber*innen verpflichtend, entsprechend den Vorgaben im Verständigungs-E-Mail, durchgeführt werden.

(3) Wenn zum Zeitpunkt der Zulassung zum Masterstudium Psychotherapie eine andere als die von den Studienwerber*innen im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 7) angegebene Zuordnung gemäß § 4 Abs. 2 rechtlich geboten ist, hat eine Modifizierung nach § 11 Abs. 5 zu erfolgen.

(4) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass Studienwerber*innen aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der endgültigen Rangliste (§ 11 Abs. 3 bis 5) keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zuzulassen.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 13. Studienwerber*innen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 11 Abs. 3 bis 5) erhalten haben, müssen binnen der in § 12 Abs. 2 genannten Frist die Zulassung an der Universität Graz durchführen. Unterbleibt die diesbezügliche fristgerechte Einreichung der nötigen Unterlagen (Bewerbung für den Studienplatz), verfällt dieser Studienplatz.

§ 14. (1) Ein durch Verfall (§ 13), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 12 Abs. 1) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität des jeweiligen Studiums an den*die in der Rangliste (§ 11 Abs. 3 - 5) nächstfolgende*n Studienwerber*in bis **31. August** vergeben, der*die noch keinen Studienplatz erhalten hat und dessen*deren Nachrückung keinen Verstoß gegen die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 4 zur Folge hat (Nachrückung).

(2) Studienwerber*innen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Bei Unterbleiben dieser fristgerechten Erklärung, verfällt der Studienplatz.

V. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 15. Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleichbehandelt wie Studienwerber*innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VI. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 16. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Graz. Das Rektorat kann durch Verordnung Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit Seuchen, Epidemien, Pandemien oder ähnlichen Gesundheitskrisen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2026/27 festlegen, die zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmeverfahrens sicherstellen sollen, gelten. Die Studienwerber*innen sind zeitgerecht über die anzuwendenden Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen zu informieren.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 30.01.2026 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ

Rektorin Med Uni Graz

Dr. Peter Riedler

Rektor Uni Graz

64. Verordnung über die Testinhalte und -auswertung des Aufnahmetests für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass die Rektorate der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz nach Stellungnahme der Senate in Entsprechung des § 71c Abs 1 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl.I Nr. 120/2002, idgF, folgende Verordnung über die Testinhalte und -auswertung des Aufnahmetests für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz beschlossen haben, die am 11.12.2025 vom Universitätsrat der Uni Graz sowie am 15.12.2025 vom Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz genehmigt wurde. Diese Verordnung ist für das Studienjahr 2026/27 anzuwenden.



Verordnung über die Testinhalte und -auswertung des Aufnahmetests für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz

Die Rektorate der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz haben nach Stellungnahme der Senate in Entsprechung des § 71c 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, folgende Verordnung über die Testinhalte und -auswertung des Aufnahmetests für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz beschlossen, die am 11.12.2025 vom Universitätsrat der Uni Graz sowie am 15.12.2025 vom Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz genehmigt wurde. Diese Verordnung ist für das Studienjahr 2026/27 anzuwenden.

Präambel

Diese Verordnung regelt die Testinhalte und Testauswertung der Aufnahmetests zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz gemäß § 11 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie der Universität Graz und der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im MTBL. vom vom 17.12.2025, Stj 2025/2026, 14. Stk. (im Folgenden: ZulassungsV).

§ 1. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4 ZulassungsV) für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie erfolgt durch den Aufnahmetest Masterstudium Psychotherapie. Für den Aufnahmetest Masterstudium Psychotherapie werden festgelegt:

(1) Testinhalte:

Der Aufnahmetest besteht aus vier Testteilen, wobei jeder Testteil aus mehreren Items besteht. Ein Item stellt eine Frage bzw. Aufgabe dar, zu welcher mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, von welchem genau eine einzige richtig ist (Single Choice) oder von welchem eine oder mehrere richtig sein können (Multiple Choice).

a. Wissen:

Testteil Grundlagenwissen Psychotherapiewissenschaft:

Dieser Testteil erfasst Vorwissen aus der vorgegebenen Testliteratur über psychotherapiewissenschaftlich relevante Grundlagen, insbesondere Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik, psychologische und medizinisch-psychiatrische Grundlagen, Grundlagen der Psychotherapie sowie Grundlagen der psychologischen Diagnostik.



b. Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten:

Testteil Verbal Analytisches Verständnis:

Dieser Testteil erfasst Textverständnis, verbal-analytisches Verständnis, sowie verbale Einschätzungs- und Urteilsfähigkeit.

Testteil Sozial-Emotionale Kompetenzen:

Dieser Testteil erfasst sozial-emotionales Reasoning, soziale Sensitivität sowie Erkennen von Emotionen.

Testteil Englischkenntnisse:

Dieser Testteil erfasst das Verständnis englischsprachiger Texte.

Informationen über die Vorbereitungsliteratur für den Testteil Grundlagenwissen Psychotherapiewissenschaft werden rechtzeitig über eine Website bereitgestellt.

(2) Auswertung:

Richtig beantwortete Items werden mit einem Score von 1 verrechnet, falschbeantwortete oder nicht beantwortete Items mit 0.

In jedem Testteil wird das Ergebnis anhand einer Transformation standardisiert.

Die Gewichtung der Testteile wird mit 70 % (Grundlagenwissen Psychotherapiewissenschaft), 15,75 % (Verbal Analytisches Verständnis), 9 % (Soziale Emotionale-Kompetenzen), 5,25 % (Englischkenntnisse) festgesetzt. Diese kann begründet und basierend auf den psychometrischen Kennwerten der Testteile und Items der ersten Testdurchführung im Hinblick auf die Gesamtvalidität angepasst werden. Der für die Rangreihung maßgebliche Gesamtwert ergibt sich aus einem gewichteten Mittel der Testteilwerte. Die Rangliste wird anhand der gewichteten Testteilwerte ermittelt.

§ 2. Erweisen sich im Rahmen des Aufnahmetests enthaltene Items aufgrund technischer Mängel oder Formulierungsmängeln oder aus anderen Gründen als nicht beantwortbar oder nicht sinnvoll auswertbar, werden die betroffenen Items oder der betroffene Testteil eliminiert und nicht in der Auswertung berücksichtigt.

§ 3. (1) Wird die Durchführung des Aufnahmetests am 06. Juli 2026 aufgrund von höherer Gewalt oder auf eine andere Weise verhindert, sodass nicht einmal ein Testteil für die Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so entscheidet das Los über die Verteilung der Studienplätze unter allen Studienwerber*innen, die über eine gültige Internet-Anmeldung (§ 7 ZulassungsV) verfügen.

(2) Wird die Durchführung des Aufnahmetests am 06. Juli 2026 aufgrund von höherer Gewalt oder auf eine andere Weise derart verhindert, dass zumindest ein Testteil für die

Auswertung in einer für die Ermittlung von Testergebnissen brauchbaren Form vorliegt, so wird das Ergebnis und die Rangliste für alle teilnehmenden Studienwerber*innen mit den vorliegenden Daten des Testteils erhoben.

(3) In allen Fällen (Abs. 1 und 2) wird der geleistete Kostenbeitrag nicht refundiert. Die §§ 12 - 14 ZulassungsV sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Findet das Losverfahren Anwendung, werden die Studienwerber*innen spätestens am Beginn der Kalenderwoche 32 über das ANV-Webtool informiert, ob ein Studienplatz angeboten werden kann.

§ 4. Beim Aufnahmetest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

§ 5. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem*der Urheber*in des Aufnahmetests zu.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 30.01.2026 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung über die Testinhalte und -auswertung des Aufnahmetests für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie aufgrund der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ

Rektorin

Dr. Peter Riedler

Rektor Uni Graz

65. Einsetzung von Habilitationskommissionen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. DDr. Norbert JAKSE, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 3. Dezember 2025 gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 für folgende Personen Habilitationskommissionen eingesetzt hat:

Dr.rer.nat. Bastian Pfeifer, BSc., MSc., für das Fach „Biostatistik“

Professor*innen:

Univ.-Prof.Priv.-Doz. DI Dr. Gernot Plank
 Univ.-Prof.ⁱⁿ DI Dr.ⁱⁿ Andrea Berghold
 Univ.-Prof. Dr. Jens Thiel
 Univ.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bernadette Liegl-Atzwanger

Ersatz: Univ.-Prof. Dr. Robert Sucher, MBA, FEBS FACS

Mittelbau:

Mag.a Dr.ⁱⁿ Beate Obermüller
 Res.Prof.Priv.-Doz.Mag.Dr. Alexander Avian
 Ersatz: Priv.-Doz.DDr. Paul Zajic, DESA

Studierende gem. HSG:

Mustafa Temel

In der konstituierenden Sitzung am 15. Dezember 2025 wurde Univ.-Prof.Priv.-Doz. DI Dr. Gernot Plank zum Vorsitzenden gewählt.

Dr.ⁱⁿ med.univ.Dr.ⁱⁿ scient.med.Teresa John, für das Fach „Innere Medizin und Pneumologie“

Professor*innen:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annkristin Heine
 Univ.-Prof. DDr. Nikolaus Kneidinger
 Assoz.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Grazyna Kwapiszewska-Marsh
 Univ.-Prof. Dr. Niels Hammer

Ersatz: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sarah Heinze

Mittelbau:

Priv.-Doz.DDr. Jürgen Prattes
 Sen.Lecturer Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Veronica Antipova
 Ersatz: Priv.-Doz.DDr. Paul Zajic, DESA

Studierende gem. HSG:

Henrik Abeln

In der konstituierenden Sitzung am 15. Dezember 2025 wurde Assoz.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Grazyna Kwapiszewska-Marsh zur Vorsitzenden gewählt.

Mahmoud Abdellatif, MSc., PhD, für das Fach „theoretisch-experimentelle Innere Medizin und Kardiologie“

Professor*innen:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elena Osto
 Univ.-Prof. Dr. Andreas Zirlik
 Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Dagmar Kratky
 Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Graier

Ersatz: Univ.-Prof. Dr. PhD Jordi Heijman

Mittelbau:

Assoz.-Prof.Priv.-Doz.Dr. Andreas Prokesch
 Priv.-Doz.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Maria Anna Smolle

Studierende gem. HSG:

Viktoria Maxa

In der konstituierenden Sitzung am 15. Dezember 2025 wurde Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elena Osto zur Vorsitzenden gewählt.

Dr.med.univ.Dr.scient.med. Amir Koutp, für das Fach „Orthopädie und Traumatologie“

Professor*innen:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Jolana Wagner-Skacel
 Univ.-Prof. Dr. Andreas Leithner
 Univ.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bernadette Liegl-Atzwanger
 Univ.-Prof. Dr. Holger Till

Ersatz: Univ.-Prof. Dr. Jan Alexander Bucerius

Mittelbau:

Res.Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Birgit Lohberger
 Priv.-Doz.DDr. Martin Rief
 Ersatz: Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Adelheid Kresse

Studierende gem. HSG:

Ferdinand Leopold

In der konstituierenden Sitzung am 15. Dezember 2025 wurde Univ.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bernadette Liegl-Atzwanger zur Vorsitzenden gewählt.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Melanie Lenger, für das Fach „Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin“

Professor*innen:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Obermayer-Pietsch
 Univ.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Jolana Wagner-Skacel
 Univ.-Prof. Dr. Markus Herrmann
 Univ.-Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Eva Reininghaus, MBA

Ersatz: Assoz.-Prof. PD DDr. Thomas Gattringer

Mittelbau:

Res.Prof.ⁱⁿ Priv.-Doz.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Sabrina Leal Garcia
 Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Adelheid Kresse
 Ersatz: Dr. Michael Eichlseder

Studierende gem. HSG:

Elisabeth Wölfl

In der konstituierenden Sitzung am 15. Dezember 2025 wurde Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Obermayer-Pietsch zur Vorsitzenden gewählt.

Univ.- Prof. DDr. Norbert JAKSE
 Vorsitzender des Senates

66. Leitungen: Bestellung zum Lehrstuhlinhaber einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen des § 20 Abs. 5 UG idgF in Übereinstimmung mit § 4 iVm § 6 Abs. 1 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Prof. PD Mag. Dr. Tobias MADL**
 zum Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Medizinische Chemie
 mit Wirkung ab **01.01.2026**, auf unbefristete Zeit
 vorbehaltlich struktureller Änderungen

bestellt hat.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
 Rektorin

67. Leitungen: Bestellung zum Lehrstuhlinhaber einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen des § 20 Abs. 5 UG idgF in Übereinstimmung mit § 4 iVm § 6 Abs. 1 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Jordi HEIJMAN**
 zum Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Medizinische Physik und Biophysik
 mit Wirkung ab **01.01.2026**, auf unbefristete Zeit
 vorbehaltlich struktureller Änderungen

bestellt hat.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
 Rektorin

68. Leitungen: Bestellung zur Lehrstuhlinhaberin einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen des § 20 Abs. 5 UG idgF in Übereinstimmung mit § 4 iVm § 6 Abs. 1 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elena OSTO**
zur Lehrstuhlinhaberin des Lehrstuhls für Physiologie und Pathophysiologie mit Wirkung ab **01.01.2026**, befristet bis zum **31.12.2026** vorbehaltlich struktureller Änderungen

bestellt hat.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin

69. Leitungen: Bestellung zum supplierenden Leiter einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 5, 32 UG idgF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Dietmar THURNHER**
zum supplierenden Leiter der Klinischen Abteilung für Phoniatrie mit Wirkung ab **01.01.2026**, befristet zur Neustrukturierung der Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde (in eine ungegliederte Universitätsklinik), längstens jedoch bis **31.12.2028**, vorbehaltlich struktureller Änderungen

bestellt hat.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin

70. Leitungen: Bestellung zum Leiter einer Klinischen Abteilung im wissenschaftlichen klinischen Bereich

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 5, 32 UG idgF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Prof. PD DDr. Sebastian TSCHAUNER**
zum Leiter der Klinischen Abteilung für Kinderradiologie mit Wirkung ab **01.01.2026**, auf unbefristete Zeit, vorbehaltlich struktureller Änderungen,

bestellt hat.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin

71. Ausschreibung von Stellen

Die Rektorin, Frau Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/offene-stellen>.
- 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
- 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
- 4) Bewerber*innen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Universitätsassistent*in (PraeDoc)

Kennung UK-NEUOL-2025-003575

Universitätsklinik für Neurologie

Beschäftigungsausmaß 75%

befristet auf 3 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Neuropsychologische Untersuchung von Studienpatient*innen und Proband*innen (inkl. Auswertung und Rückmeldung)
- Mitarbeit an Forschungsprojekten im Gebiet Schlaganfall, insbesondere intrazerebrale Blutungen
- Verfassen wissenschaftlicher Publikationen
- Studienplanung und -koordination
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben
- Abschluss einer Dissertationsvereinbarung an der Medizinischen Universität Graz sowie das Verfassen einer Dissertation

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Diplom- /Masterstudium der Psychologie
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)
- Ausgeprägtes Interesse an Wissenschaft sowie an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation zur Durchführung eines Doktorats

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrungen in klinischer Psychologie
- Erfahrungen in den Bereichen Neuropsychologie und/oder Schlaganfall
- Erfahrungen in der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten
- Wissenschaftliche Publikationen in internationalen Fachzeitschriften
- Interesse an Gehirn-MRT-Analytik
- Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten wie auch zur Arbeit im Team
- Analytisches Denken und Problemlösungskompetenzen
- Verantwortungsbewusstsein und Engagement

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 52.007,20**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **01. Januar 2026**.

Universitätsassistent*in (PostDoc)

Kennung KA-PPM-2025-003578

Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
Klinische Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
Beschäftigungsausmaß 30%
befristet auf die Dauer der Reduzierung

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit im Forschungsbetrieb und an Forschungsprojekten auf dem Gebiet Mental Health, Affektive Störungen
- Mitwirkung bei der Antragstellung zur Forschungsförderung
- Durchführen von Lehrveranstaltungen bis zu maximal 6 Semesterstunden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes natur- oder gesundheitswissenschaftliches abgeschlossenes Doktorats-/PhD-Studium
- Fachwissen in Genetik im Bereich Mental Health (Plink, R, PRSice; etablierte, exzellente Kenntnisse in state-of-the art Genetik Analysen mit polygenem Erbgang), Machine Learning, Mendelian Randomization
- Erfahrungen in der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten vorzugsweise im Bereich neuropsychiatrischer Erkrankungen, Mental Health, Affektive Störungen
- Wissenschaftliche (peer-reviewed) Publikationen in internationalen Fachzeitschriften
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrung mit klassischen Genetikanalysetool für polygene Erbgänge
- Bereitschaft zum Aufbau eines eigenen interdisziplinären Forschungsteams
- Teamgeist, didaktisches Talent und Interesse an Nachwuchsförderung
- Umgang mit multimodalen Daten
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit im Team

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 69.060,60**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **01. Januar 2026**.

Universitätsassistent*in (PraeDoc)

Kennung KA-PPP-2025-003583

Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
 Klinische Abteilung für medizinische Psychologie, Psychosomatik und Psychotherapie
 Beschäftigungsausmaß 100%
 Befristet auf 4 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Erwartet werden der Abschluss einer Dissertationsvereinbarung an der Medizinischen Universität Graz sowie das Verfassen einer Dissertation mit Schwerpunkt im Bereich der psychoanalytisch - psychodynamisch orientierten Psychotherapie
- Mitarbeit in Forschung, Lehre und Administration
- Mitwirkung bei Publikationen / wissenschaftlichen Arbeiten / Vortragstätigkeit
- Mitwirkung an und selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Mitarbeit in Lehr- und Prüfungsaufgaben im Ausmaß der kollektivvertraglichen Bestimmungen
- Teilnahme an regelmäßigen Teamsitzungen, Super- und Intervention

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Master-/ oder Diplomstudium Psychologie, Medizin, Pädagogik, oder der Sozial- oder Geisteswissenschaften
- Methodenwissen und Methodenkenntnisse im Bereich quantitativer und qualitativer empirischer Forschung
- Ausgeprägtes Interesse an Wissenschaft sowie an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation zur Durchführung des Doktorats
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Berufsberechtigung als Psychotherapeut*in mit Zusatzbezeichnung Psychoanalytisch-Psychodynamische Therapie (Eintragung in die Psychotherapeut*innenliste des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) oder laufende Ausbildung zur* zum Psychotherapeut*in mit geplantem Schwerpunkt im Bereich der psychoanalytisch-psychodynamisch orientierten Psychotherapie
- Erste Kenntnisse im Verfassen einer Publikation
- Kommunikative und soziale Kompetenz
- Lernbereitschaft und Eigeninitiative
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit im Team

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 52.007,20**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2026**.

Senior Lecturer (m/w/d)
 Kennung KA-PPP-2025-003586
 Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
 Klinische Abteilung für medizinische Psychologie, Psychosomatik und Psychotherapie
 Beschäftigungsausmaß 50%
 Befristet auf 4 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Selbstständige Lehrtätigkeit im Ausmaß von bis zu 8 Semesterwochenstunden (bei einer 50% Anstellung) im Bereich der psychoanalytisch-psychodynamischen Psychotherapie und im Bereich der Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Psychotherapie
- Betreuung von Studierenden unter anderem Mit-Betreuung von Abschlussarbeiten
- Aktive Mitgestaltung der Psychotherapieausbildung
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben und Mitarbeit in der Administration
- Mitwirkung bei Forschungsvorhaben, Publikationen, wissenschaftlichen Arbeiten und Unterstützung bei der Antragsstellung für Drittmittelprojekte im Bereich der psychoanalytisch-psychodynamischen Psychotherapie
- Bei noch nicht abgeschlossenem Doktoratsstudium: Erwartet werden der Abschluss einer Dissertationsvereinbarung an der Medizinischen Universität Graz sowie das Verfassen einer Dissertation mit Schwerpunkt im Bereich der psychoanalytisch-psychodynamisch orientierten Psychotherapie.
- In geringem Ausmaß: Eigenverantwortliche Durchführung von Erstgesprächen, Kurzzeit und Langzeittherapien gemäß den geltenden Psychotherapierichtlinien in der psychoanalytisch - psychodynamisch orientierten Lehr- und Forschungsambulanz der Klinischen Abteilung für medizinische Psychologie, Psychosomatik und Psychotherapie
- Teilnahme an regelmäßigen Teamsitzungen, Super- und Intervention
- Bereitschaft zur Mitarbeit in universitären Gremien und Evaluierungsmaßnahmen

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Master/ oder Diplomstudium Psychologie, Medizin, Pädagogik, ein sozialwissenschaftliches oder ein geisteswissenschaftliches Studium
- Berufsberechtigung als Psychotherapeut*in mit Zusatzbezeichnung Psychoanalytisch-Psychodynamische Therapie (Eintragung in die Psychotherapeut*innenliste des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz)
- Ausgeprägte didaktische Fähigkeiten und Freude am Unterrichten sowie Erfahrung in der Lehre
- Ausgeprägtes Interesse an Wissenschaft sowie an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation zur Durchführung des Doktorats
- Methodenwissen und Methodenkenntnisse im Bereich quantitativer und qualitativer empirischer Forschung
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit im Team
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Facheinschlägiges Doktorat im Bereich der psychoanalytisch-psychodynamischen Psychotherapie
- Teamorientierung und Kooperationsbereitschaft
- Bereitschaft zur akademischen Höherqualifizierung (Doktorat, Habilitation und internes Karriereprogramm)
- Kommunikative und soziale Kompetenz
- Lernbereitschaft und Eigeninitiative

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 52.007,20**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2026**.

Senior Lecturer (m/w/d)
 Kennung KA-PPP-2025-003587
 Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
 Klinische Abteilung für medizinische Psychologie, Psychosomatik und Psychotherapie
 Beschäftigungsausmaß 50%
 Befristet auf 4 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Selbstständige Lehrtätigkeit im Ausmaß von bis zu 8 Semesterwochenstunden (bei einer 50% Anstellung) im Bereich der psychoanalytisch-psychodynamischen Psychotherapie und im Bereich der Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Psychotherapie
- Betreuung von Studierenden unter anderem Mit-Betreuung von Abschlussarbeiten
- Aktive Mitgestaltung der Psychotherapieausbildung
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben und Mitarbeit in der Administration
- Mitwirkung bei Forschungsvorhaben, Publikationen, wissenschaftlichen Arbeiten und Unterstützung bei der Antragsstellung für Drittmittelprojekte im Bereich der psychoanalytisch-psychodynamischen Psychotherapie
- Bei noch nicht abgeschlossenem Doktoratsstudium: Erwartet werden der Abschluss einer Dissertationsvereinbarung an der Medizinischen Universität Graz sowie das Verfassen einer Dissertation mit Schwerpunkt im Bereich der psychoanalytisch-psychodynamisch orientierten Psychotherapie
- In geringem Ausmaß: Eigenverantwortliche Durchführung von Erstgesprächen, Kurzzeit und Langzeittherapien gemäß den geltenden Psychotherapierichtlinien in der psychoanalytisch - psychodynamisch orientierten Lehr- und Forschungsambulanz der Klinischen Abteilung für medizinische Psychologie, Psychosomatik und Psychotherapie
- Teilnahme an regelmäßigen Teamsitzungen, Super- und Intervention
- Bereitschaft zur Mitarbeit in universitären Gremien und Evaluierungsmaßnahmen

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Master/ oder Diplomstudium Psychologie, Medizin, Pädagogik, ein sozialwissenschaftliches oder ein geisteswissenschaftliches Studium
- Berufsberechtigung als Psychotherapeut*in mit Zusatzbezeichnung Psychoanalytisch-Psychodynamische Therapie (Eintragung in die Psychotherapeut*innenliste des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz)
- Ausgeprägte didaktische Fähigkeiten und Freude am Unterrichten sowie Erfahrung in der Lehre
- Ausgeprägtes Interesse an Wissenschaft sowie an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation zur Durchführung des Doktorats
- Methodenwissen und Methodenkenntnisse im Bereich quantitativer und qualitativer empirischer Forschung
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit im Team
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Facheinschlägiges Doktorat im Bereich der psychoanalytisch-psychodynamischen Psychotherapie
- Teamorientierung und Kooperationsbereitschaft
- Bereitschaft zur akademischen Höherqualifizierung (Doktorat, Habilitation und internes Karriereprogramm)
- Kommunikative und soziale Kompetenz
- Lernbereitschaft und Eigeninitiative

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 52.007,20**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2026**.

Senior Lecturer (m/w/d)
 Kennung KA-PPP-2025-003588
 Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
 Klinische Abteilung für medizinische Psychologie, Psychosomatik und Psychotherapie
 Beschäftigungsausmaß 50%
 Befristet auf 4 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Selbstständige Lehrtätigkeit im Ausmaß von bis zu 8 Semesterwochenstunden (bei einer 50% Anstellung) im Bereich der psychoanalytisch-psychodynamischen Psychotherapie und im Bereich der Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Psychotherapie
- Betreuung von Studierenden unter anderem Mit-Betreuung von Abschlussarbeiten
- Aktive Mitgestaltung der Psychotherapieausbildung
- Übernahme von Organisations- und Verwaltungsaufgaben und Mitarbeit in der Administration
- Mitwirkung bei Forschungsvorhaben, Publikationen, wissenschaftlichen Arbeiten und Unterstützung bei der Antragsstellung für Drittmittelprojekte im Bereich der psychoanalytisch-psychodynamischen Psychotherapie
- Bei noch nicht abgeschlossenem Doktoratsstudium: Erwartet werden der Abschluss einer Dissertationsvereinbarung an der Medizinischen Universität Graz sowie das Verfassen einer Dissertation mit Schwerpunkt im Bereich der psychoanalytisch-psychodynamisch orientierten Psychotherapie
- In geringem Ausmaß: Eigenverantwortliche Durchführung von Erstgesprächen, Kurzzeit und Langzeittherapien gemäß den geltenden Psychotherapierichtlinien in der psychoanalytisch - psychodynamisch orientierten Lehr- und Forschungsambulanz der Klinischen Abteilung für medizinische Psychologie, Psychosomatik und Psychotherapie
- Teilnahme an regelmäßigen Teamsitzungen, Super- und Intervention
- Bereitschaft zur Mitarbeit in universitären Gremien und Evaluierungsmaßnahmen

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Master/ oder Diplomstudium Psychologie, Medizin, Pädagogik, ein sozialwissenschaftliches oder ein geisteswissenschaftliches Studium
- Berufsberechtigung als Psychotherapeut*in mit Zusatzbezeichnung Psychoanalytisch-Psychodynamische Therapie (Eintragung in die Psychotherapeut*innenliste des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) oder Abschluss des Diploms Psychotherapeutische Medizin der ÖAK - Psychodynamische Therapie (Psy 3 -psychodynamischer Therapie)
- Ausgeprägte didaktische Fähigkeiten und Freude am Unterrichten sowie Erfahrung in der Lehre
- Ausgeprägtes Interesse an Wissenschaft sowie an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation zur Durchführung des Doktorats
- Methodenwissen und Methodenkenntnisse im Bereich quantitativer und qualitativer empirischer Forschung
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit wie auch zur Arbeit im Team
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Facheinschlägiges Doktorat im Bereich der psychoanalytisch-psychodynamischen Psychotherapie
- Teamorientierung und Kooperationsbereitschaft
- Bereitschaft zur akademischen Höherqualifizierung (Doktorat, Habilitation und internes Karriereprogramm)
- Kommunikative und soziale Kompetenz
- Lernbereitschaft und Eigeninitiative

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 52.007,20**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2026**.

Wiederholung der Ausschreibung:**3 Stellen: Universitäre*r Fachärztin*Facharzt für Gerichtsmedizin (m/w/d)**

Kennung DFI-GERMED-2025-003597

Diagnostik & Forschungsinstitut für Gerichtliche Medizin

Beschäftigungsausmaß 5%

befristet auf 6 Jahre Arbeitszeit: alle 8 Wochen Fr.-Mo. inkl. Rufbereitschaft

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Durchführung von gerichtsmedizinischen Untersuchungen, einschließlich Erstellung von Gutachten Anleitung und Supervision von ärztlichem und nichtärztlichem Fachpersonal (z. B. Assistenzärzt*innen, Student*innen)
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen ihres Diplomstudiums
- Mitarbeit in der Klinischen Gerichtsmedizin (u.a. Telemedizinische Angebote)
- Gerichtliche und sanitätspolizeiliche Obduktionen, sowie Leichenschauen im Zuge der fachärztlichen Tätigkeit, einschließlich histologischer Analysen und Erstellung von Gutachten
- Tatort- und Leichenfundortuntersuchungen
- Beteiligung am vergüteten Rufbereitschaftsdienst
- Beratung von Justiz und Polizei in gerichtsmedizinischen Fragestellungen
- Sachverständigentätigkeit vor Gericht

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin*Facharzt für Gerichtsmedizin/Rechtsmedizin
- Mehrjährige Berufserfahrung inkl. Kenntnisse spezieller Präparationstechniken
- Fundierte Kenntnisse in der Durchführung klinischer und postmortaler Untersuchungen und in der Erstellung gerichtsmedizinischer Gutachten
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau C1)
- Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge (Führerscheinklasse B)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Entscheidungsfähigkeit
- Kommunikationsstärke, Teamorientierung und interdisziplinäres Denken
- Eigener PKW

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 132.922,30** (inkl. Zulage). Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2026**.

Mitarbeiter*in im Studierendensekretariat "Masterstudium Psychotherapie"
 Kennung KA-PPP-2025-003584
 Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
 Klinische Abteilung für medizinische Psychologie, Psychosomatik und Psychotherapie
 Beschäftigungsausmaß 50%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Administrative und organisatorische Abwicklung der Praktika im Rahmen des interuniversitären Masterstudiums Psychotherapie an der Meduni Graz
- Koordination und Betreuung der externen und internen Lehrenden (nach Vorgabe von und in Absprache mit der Abteilungsleiterin und mit der Professorin für psychoanalytisch /Psychodynamische Psychotherapie)
- Administrative Unterstützung der curricularen Weiterentwicklung; allgemeine Unterstützung bei Lehraufgaben sowie projektbezogene Assistenz
- Administrative Unterstützung der Forschung im Forschungsschwerpunkt psychoanalytisch /psychodynamische Psychotherapie
- Administrative Betreuung der psychoanalytisch/psychodynamischen Forschungs- und Lehrambulanz (inkl. Koordination der Termine der Patient*innen und der der psychoanalytisch/psychodynamischen Psychotherapeut*innen)

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (HAK, HaSch, Lehrabschluss als Bürokauffrau*Bürokaufmann) oder Matura und mind. 2-jährige einschlägige Berufserfahrung
- Ausgezeichnete MS-Office-Kenntnisse (insbesondere Excel und Access)
- Gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau B2)
- Sehr gute Rechtschreibkenntnisse

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Interesse an Psychotherapie
- Erfahrung im Themenbereich der Psychotherapie
- Einschlägige Berufserfahrung im administrativen/universitären Bereich
- Sorgfältige, genaue, verlässliche und Arbeitsweise sowie Organisationsgeschick und Lernbereitschaft
- Sehr gute kommunikative, organisatorische und administrative Fähigkeiten
- Hohe Belastbarkeit, Durchsetzungsstärke und soziale Kompetenz auch in Stresssituationen
- Hohe Dienstleistungsorientierung und Teamorientierung

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 37.788,80**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2026**.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea KURZ
Rektorin